

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Lotzbeckweg 1, 88131 Lindau (Bodensee)

**Stadt Lindau**

**Planung und Bauordnung**

**Bregenzer Straße 8**

**88131 Lindau**

Kreisgruppe Lindau  
Lotzbeckweg 1  
„Naturschutzhäusle“  
88131 Lindau (Bodensee)

Tel. /FAX:  
08382 887564  
e-post:  
lindau@bund-naturschutz.de  
www.lindau.bund-naturschutz.de

**04.05.2017**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 110**

**„Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle“, in der Fassung vom 01.03.2017.**

**Ihr Schreiben vom 13.04.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen, im oben genannten Verfahren und nehmen im Namen unseres Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz hat folgende erhebliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

### **1. Schutzgebiet Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 4.5.17 zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich Thermal- und Freizeitbad in der Fassung vom 01.03.2017.

### **2. Fehlende Verträglichkeitsuntersuchung für die Schutzgebiete FFH und SPA**

Die vorgesehene Planung grenzt direkt an die nach europäischem Recht geschützten Areale FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) „Bodenseeufer“ und das SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet) „Bayerischer Bodensee“ an. Wir fragen die Stadt Lindau, warum keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt wird, wie dies bei

Spendenkonto: IBAN DE59 7315 0000 0000 1333 63 SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

anderen Projekten mit deutlich geringeren Auswirkungen gemacht wurde (siehe z.B. DB Netz AG: Elektrifizierung Südbahn Ulm-Friedrichshafen-Lindau Planfeststellungsabschnitt 5 Landkreis Lindau). Auch die nunmehr nachgereichte 2-seitige FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) reicht nicht aus angesichts der räumlichen Nähe des Bauvorhabens zu den Schutzgebieten.

In der Abwägung 29.03.2017 wird dargelegt, dass die Schutzgebiete im Umweltbericht „sorgfältig aufgenommen und hinsichtlich Lebensraumtypen und –arten“ untersucht seien. Dies ist nicht zutreffend. Bezeichnend ist die Verwendung des fachlich falschen Begriffs „Lebensraumarten“ in der Abwägungsvorlage. Bereits dies lässt Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Umweltberichts aufkommen.

Die im Umweltbericht auf S. 46 ff vorgenommene Betrachtung des FFH- und des SPA-Gebiets ist insofern unzureichend, da lediglich die Erhaltungsziele, nicht aber die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und auch nicht auf die Arten betrachtet werden. Auch die nunmehr nachgereichte FFH—Verträglichkeitsabschätzung beseitigt nicht dieses Manko. Auf S. 3 der FFH-VA wird beschrieben, dass die Wirkfaktoren „starker Freizeitbetrieb“ und „Störungen im Uferbereich“ bau-, anlagen- und betriebsbedingt auf die im Schutzgebiet relevanten Vögel einwirken. Diese Wirkfaktoren sind aber im Umweltbericht Kapitel 4.2.1 nicht aufgeführt und werden auch nicht beschrieben. Wir haben dies bereits in unserer ersten Stellungnahme kritisch angemerkt.

Generell ist die Analyse der Wirkfaktoren methodisch-fachlich unzureichend. Beispielsweise wird nicht dargelegt, in welcher Weise, in welchem Ausmaß und in welchem Zeitraum die Wirkfaktoren auf die Vogelarten einwirken. Die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht sind in weiteren Punkten völlig unzulänglich, z.B.:

- So wird bei den Lärmimmissionen lediglich auf das entsprechende Fachgutachten verwiesen, im Umweltbericht wird das Thema nicht behandelt. Zu den Lärmschutzmaßnahmen finden sich keine Ausführungen.
- Schadstoffimmissionen: Es finden sich keine Aussagen dazu, dass diese im Umfeld hochsensibler Schutzgebiete entstehen und durch Winddrift in die für Wasservögel hochwertige Flachwasserzone des Bodensees eingeweht werden können.
- Lichtimmissionen: Einerseits wird zugestanden, dass aufgrund der Winternutzung eine Zunahme an Lichtimmissionen stattfinden wird. Andererseits wird gesagt, dass durch die Eissporthalle bereits Lichtimmissionen bestehen würden und daher keine Zunahme zu erwarten wäre. Dies ist widersprüchlich und zudem falsch. Nicht berücksichtigt wird die quantitative Zunahme der Emissionsquellen.

Im Umweltbericht werden insbesondere die baubedingten Wirkungen völlig unzureichend dargelegt. Dauer und Ablauf der Bauphase werden nicht beschrieben. Aufgrund dieser fehlenden Informationen stellt die Aussage, dass „aufgrund der vorgesehen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten seien und die einzelnen Arten weder gestört oder beeinträchtigt würden“ eine nicht nachvollziehbare Behauptung dar, die nicht durch eine sorgfältige Konfliktanalyse hinterlegt ist. Darüber hinaus sind die baubedingten Auswirkungen auf den wertvollen Baumbestand im Eichenhain nicht behandelt.

In den nunmehr vorgelegten Unterlagen sind immerhin Aussagen zu den betriebsbedingten Lichtimmissionen enthalten. Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Auswirkungen fehlt aber ein Beleuchtungsplan, aus dem ersichtlich wird, welche Lichtimmissionen aufs Vogelschutzgebiet einwirken werden. Einrichtungen wie „Baumstrahler“ (siehe Freiflächengestaltungsplan Ost) in einer ufernahen Kiefer sind aus Gründen der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt abzulehnen. Die nunmehr vorgesehene Verwendung von Vogelschutzglas oder alternativ von Glasflächen mit Markierungen mit mindestens 25 % Deckungsgrad stellt zwar eine Verbesserung, mindert den Gesamteingriff jedoch kaum.

Die Auswahl der im FFH-VA-Bogen aufgelisteten betroffenen Arten ist unklar. So sind im Standarddatenbogen des SPA-Gebiets insgesamt 18 Vogelarten aufgeführt, in der FFH-VA werden aber nur 12 Arten als „betroffen“ genannt. Warum sind die anderen 6 Arten nicht betroffen?

Weiterhin fällt auf, dass der Code der in der FFH-VA aufgelisteten Arten nicht dem Code des Standarddatenbogens entspricht?

Entsprechend unserer ersten Stellungnahme weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung insbesondere deswegen erforderlich ist, da Nutzungsdauer und -intensität sowohl im Tagesverlauf als auch über das ganze Jahr hinweg klar zunehmen (abends und nachts, Herbst, Winter und Frühjahr). Die Schutzwürdigkeit ergibt sich gerade von November bis April als Rast- und als Überwinterungsplatz für Vögel. Bisher findet ein Bade- und Erholungsbetrieb nur im Sommer statt. Mit der geplanten Nutzung würden in diesem für die Zugvögel und Überwinterungsgäste bedeutsamen Zeitraum die Störungen deutlich zunehmen (Lärm, Beunruhigung/Störungen, Lichtemissionen).

### **3. Artenschutz**

Auch der Artenschutz ist nach wie vor unzureichend beleuchtet.. Bei folgenden Artengruppen sehen wir schwerwiegende Untersuchungsdefizite, die entsprechende Auswirkungen auf die Einschätzung der Auswirkungen nach sich ziehen:

#### Bestandserfassung Avifauna

Im Umweltbericht werden Daten zum Vogelzug im Herbst herangezogen und festgestellt, dass der Vogelzug von Westen in Richtung Osten hin abnimmt. Wie sieht es aber mit den Rückzug im Frühjahr aus? Außerdem werden den Ausführungen im Umweltbericht Daten aus Fischbach (ca. 30 Kilometer Entfernung) aus dem Jahr 2001 zugrunde gelegt. Dies halten wir nicht auf die Situation im Eichwaldbad übertragbar. Hier muss unbedingt mit aktuellen Zahlen vor Ort gearbeitet werden. 15 Jahre alte und aus anderen Regionen des Bodensees erhobene Daten können keine geeignete

Beurteilungsgrundlage sein für die Bewertung dieser ökologisch hochsensiblen und naturschutzfachlich überregional bedeutsamen Flachwasser- und Uferzonen.

### Bestandserfassung und Fledermäuse

Der Fledermausnachweis erfolgte nur über Rufortung. Eine Quartiersuche – besonders in den zu fällenden großen Eichen und den abzubrechenden Gebäuden - fand offensichtlich nicht statt. Es finden sich auch keinerlei Aussagen zur Größe der lokalen Populationen. Aussagen über vorkommende Arten sind nicht ausreichend. Im Umweltbericht S. 39 wird nunmehr aufgeführt, dass bei den zu fällenden Bäumen ab Stammdurchmesser 50 cm im Frühjahr 2017 eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Fledermäuse vorgenommen werden soll. Weiterhin sollen anschließend in 2017 Ausflugs- und Schwärmebeobachtungen erfolgen. Wir fragen, warum diese Untersuchungen nicht bereits 2016 vorgenommen wurden? Und warum werden Quartiersuntersuchungen nicht im gesamten Bereich des Eichenhains und Umgebung vorgenommen? Und wir fragen weiterhin, wie der Umweltbericht zu der Aussage kommt, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht auftreten würden, wenn entsprechende Daten nicht vorliegen bzw. erst 2017 Nachuntersuchungen stattfinden sollen? §44 Abs. 1 Satz 2 sagt unmissverständlich, dass *„eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“* Da Kenntnisse über die Gesamtanzahl der Quartiere im Bereich des Strandbads und über die Anzahl der zu fällenden Quartiersbäume fehlen, können die Populationsgrößen und die Auswirkungen auf dieselben nicht eingeschätzt werden. Damit wiederum kann keine Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen vorgenommen werden. Eine Prüfung des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liegt somit nicht vor. Artenschutzrechtlich besteht hier ein schwerer Verstoß gegen das Naturschutzgesetz.

### Bestandserfassung Amphibien und Reptilien

Die Untersuchungen zum Amphibien- und Reptilienvorkommen sind fachlich unzureichend. Es fehlen exakte Angaben zur Methodik der Untersuchung. Ebenso fehlen Angaben zu Witterungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Kartierung, da der Nachweis von Reptilien extrem wetter- und temperaturabhängig ist, darf dies nicht fehlen. In der Abwägung unserer ersten Stellungnahme werden weder die Untersuchungstage noch die Witterungsbedingungen angegeben. Der Hinweis auf die Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden geht ins Leere, da keine Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Des Weiteren sollten zur Abschätzung der vermutlichen Populationsgröße des Zauneidechsenbestandes genaue Fundzahlen angegeben werden. Die Aussage auf S. 39, wonach am Rande des Geltungsbereichs Zauneidechsen nachgewiesen wurden, macht deutlich, dass Zauneidechsen durchaus betroffen sein können. Sie beanspruchen bei saisonalen Revierwechseln eine Reviergröße von 1.400-3.400 qm. Somit ist nicht auszuschließen, dass sich das Revier der vorhandenen Zauneidechsen bis in den Geltungsbereich der vorliegenden Planung erstreckt. Hier ist eine sorgfältige Untersuchung zur Lage von Winterquartieren, Eiablageplätzen und Jagdrevieren erforderlich.

### Wasservögel: Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 wurde nicht vorgenommen

Wie bereits bei den Fledermäusen aufgezeigt, ist die artenschutzrechtliche Bewertung (Umweltbericht S.41 ff) nach wie vor unzureichend, die artenschutzrechtliche Prüfung weist methodisch schwerwiegende Mängel auf. Bei den Wasservögeln sind nunmehr zwar Aussagen zu Licht- und Lärmimmissionen ergänzt. Es fehlt aber weiterhin die Analyse der Betroffenheit der Arten und die Analyse der auf die Arten einwirkenden Wirkfaktoren. Damit ist nicht nachprüfbar, inwieweit für die Wasservögel (Brutvögel, Nahrungsgäste, überwinternde Arten) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG eintreten werden und wie diese durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden können. Aussagen der Art, dass sich der „Saunabereich auf den Bereich zwischen Eissporthalle und Bodensee beschränkt“, oder „dass die zu errichtende Lärmschutzwand sich (...) positiv auf die Avifauna auswirkt“ und damit Störungen auf Wasservögel vermieden würden, sind nicht belegt und nicht nachprüfbar. Obwohl in der Abwägung vom 29.03.2017 zugesagt, fehlt nach wie vor eine Nutzungsanalyse des Saunabetriebs. Dazu gehören die räumliche Darstellung des Saunabereichs einschließlich der Badezone, die Beschreibung des Ausmaßes der Störungen (z.B. Anzahl Saunabesucher, zu erwartende Lärmimmissionen, Störungen durch Badebetrieb) und die Abgrenzung des Wirkraums der Beeinträchtigungen in die Flachwasserzone hinein. Dieser Nutzungsanalyse müsste dann der Aufenthaltsbereich der überwinternden Wasservögel sowie die Empfindlichkeit der vorkommenden Arten (Fluchtdistanzen, Störungstoleranzen) gegenüber gestellt werden. Nur mit dieser Gegenüberstellung kann das Ausmaß der Störungen (Licht- und Lärmimmissionen) und die Auswirkungen auf die Arten beschrieben werden. Dies alles fehlt im Umweltbericht. Die Annahme, dass der geplante Saunabereich angeblich ausreichend Abstand zum Vogelschutzgebiet habe, ist nicht haltbar, da sich Vögel zum einen nicht an für sie unsichtbare Grenzen von Schutzgebieten halten und zum anderen Abstandsangaben fehlen. Unklar ist auch, inwieweit die zwischen NSG und Strandbad geplante Ausgleichsfläche eine Pufferwirkung nach Süden zum See haben soll? Die Wasservögel halten sich im Winter nicht nur vor dem NSG auf, sondern besetzen die gesamte Flachwasserzone unabhängig von Schutzgebietsgrenzen.

Das von uns in der ersten Stellungnahme geforderte generelle Badeverbot im Winter wurde nicht aufgenommen. Die unter „Hinweise“ zu findenden Einschränkung „*im Bereich vor dem NSG Reutiner Bucht*“ ist zu streichen, es sei denn, die Planer können schlüssig nachweisen, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für die in der Flachwasserzone rastenden und überwinternden Vogelarten entstehen.

Zu bemängeln ist weiterhin, dass im artenschutzrechtlichen Teil nicht differenziert dargestellt wird, inwieweit sich die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen konkret auf die einzelnen Arten auswirken. Der abschließende Satz auf S.43: „Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für die Avifauna nicht erfüllt“ ist eine Behauptung, die nicht nachvollziehbar ist.

### Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche K1 ist keine Maßnahme Artenschutz

Im Fazit des artenschutzrechtlichen Beitrags (Umweltbericht S.44) wird die Kompensationsmaßnahme K1 als Ausgleichsmaßnahme Artenschutz beschrieben. Dies ist fachlich und rechtlich nicht haltbar, da nicht dargelegt wird, für welche Arten die neu zu schaffenden Strukturen positive Auswirkungen haben und welche Auswirkungen damit kompensiert werden sollen. Die Kompensationsmaßnahme dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich, nicht aber dem Artenschutz.

#### **4. Bodenseeleitbild der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 4.5.17 zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich Thermal- und Freizeitbad in der Fassung vom 01.03.2017.

#### **5. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 4.5.17 zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich Thermal- und Freizeitbad in der Fassung vom 01.03.2017.

#### **6. Regierung von Schwaben (Planungen von 1995, Kamelbuckel)**

Bereits im Bauleitverfahren um den Auffangparkplatz am Kamelbuckel (Kapazität für 500 Parkplätze) hat die Regierung von Schwaben ihre Ablehnung in einem Schreiben an die Stadt Lindau vom 15.11.1995 damit begründet, dass es „...*erhebliche Bedenken aus landesplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht...*“ gebe. Diese Meinung wurde von der Regierung für eine Planung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen angeführt. Das nun beabsichtigte Vorhaben dagegen liegt innerhalb des LSG, was die Konfliktrichtigkeit in naturschutzfachlichen Belangen noch verschärft. Damals gab es die nach EU-Verordnung ausgewiesenen Schutzgebiete (Natura 2000 und Vogelschutzgebiete) noch nicht, so dass durch die jetzt vorliegenden Pläne noch weitergehende naturschutzfachliche Belange betroffen sind. Aufgrund des Ganzjahresbetriebs und der erheblichen Angebotserweiterung im Bäderbereich (Sauna, Thermalbad, Restauration) ist mit einer Zunahme des Besucherverkehrs und damit einer Erhöhung der Belastung zu rechnen. Daher müssen die Bedenken, die die Regierung von Schwaben 1995 hatte, heute umso mehr gelten. Eine in Aussicht gestellte Zustimmung der Regierung von Schwaben zu den vorliegenden Plänen müsste begründet werden, und es sollte dargelegt werden, warum die damaligen Gründe heute nicht mehr gelten sollen.

## 7. Umweltbericht

Im Umweltbericht wird in der Bestandsanalyse den jeweiligen betroffenen Schutzgütern Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, sowie Pflanzen und Tiere eine mittlere bis hohe oder hohe Empfindlichkeit zugeordnet. Es verwundert allerdings sehr, dass diese Feststellungen kaum zu Konsequenzen in der Bauleitplanung geführt haben.

### Analyse der Wirkfaktoren

Die Analyse der Wirkfaktoren ist in jeder Hinsicht unzureichend. Wir weisen auf die obigen Ausführungen in Kap.2 „FFH- und SPA-Schutzgebiete“.

### Flächenverbrauch:

Die Veränderung der Flächenbilanz gegenüber der Fassung vom 07.09.2016 ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht erläutert. Das in der jetzt vorgelegten Fassung dargestellte erheblich geringere Bauvolumen ist in den Plänen nicht ablesbar und wurde in der Öffentlichkeit auch nicht diskutiert. Ein dringender Aufklärungsbedarf ist hier nötig, durch die verwirrenden Zahlenangaben ist keine vernünftige Stellungnahme zu diesem Themenfeld möglich. Wie kommt die um 2681 qm gegenüber der ursprünglichen Planung geringere Gebäudefläche zustande ohne dass sich an den Plänen maßgebliches geändert hat?

Eine ausführliche Darstellung und Gegenüberstellung auch im Lageplan wäre der Aufklärung dienlich.

Die Verringerung der Liegefläche führt zu einer geringeren Besucherkapazität des Strandbades. Wir befürchten daher eine Erhöhung des Nutzungsdrucks umliegender, frei zugänglicher Bodenseezugänge und angrenzender Flächen (Galgeninsel, Ladestraße und Wäsen).

### Baumbestand:

Es ist eine unzutreffende Darstellung, dass von einer weitgehenden Erhaltung des Baumbestandes gesprochen wird. Nach Angaben des Umweltberichts sollen 28 Bäume gefällt oder umgepflanzt werden. Zur Fällung kommen unter anderem auch Bäume mit einem Stammdurchmesser über 50 cm. Solche Bäume sind jedoch als ökologisch höchst wertvoll einzustufen. Bis beispielsweise Eichen diesen Stammdurchmesser erreichen, vergehen viele Jahrzehnte. Dies kommt einem deutlichen Aderlass im sensiblen Bereich des Bodenseeuferes gleich. Bis die ökologische Funktion wieder hergestellt worden ist vergehen viele Jahre. Daher ist die Ersatzpflanzung von 28 Bäumen kein adäquater Ersatz für den Verlust der ökologischen Funktionen der zu fällenden Bäume. Hier müsste mindestens im Verhältnis 2:1 (mindestens 42 Bäume) nachgepflanzt werden. Außerdem wird die Möglichkeit einer Umpflanzung von sieben Bäumen in Erwägung gezogen. Nach wie vor zweifeln wir den Erfolg solcher Umpflanzungen an, wie viele Beispiele (Stuttgart 21) lehren. Außerdem stehen die hohen Kosten in keinem Verhältnis zum zweifelhaften Ergebnis. Eine Dokumentation

der Höhlen und Höhlenbäume ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Ausführungen des Freiflächenplans müssen Bestandteil des Bebauungsplans sein.

#### Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen

Hier werden unter M10 mögliche Maßnahmen katalogartig aufgelistet ohne eine konkrete Umsetzung, welche dieser Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden soll, darzulegen. Damit ist diese Darstellung nicht nachvollziehbar.

#### Verkehrs- und Lärmbelastung

Die geplanten 42 Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Gebäude lehnen wir ab, da diese hohe Zahl verfügbarer Parkplätze zu unnötigem Parksuchverkehr führt. Lediglich die vorgesehenen Behindertenparkplätze sind dort gerechtfertigt.

#### Landschaftsbild: Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen

Die Ausführungen zum Landschaftsbild sind sowohl bei der Bestandsbeschreibung wie bei der Bewertung der Auswirkungen unvollständig. So wird die Lage am Seeufer und die sich dadurch weithin ergebende Wahrnehmbarkeit des Bades von der Insel Lindau bis hin von weiten Teilen des gesamten östlichen Seebereichs nicht thematisiert.

Die Bewertung im Umweltbericht, dass sich die neuen Gebäude aufgrund ihrer Höhenentwicklung unterhalb der Baumkronen und aufgrund der bestehenden Eissporthalle in den Bestand einfügen würden, ist nicht haltbar. Die wegfallenden Gebäudeteile sind deutlich niedriger als die Neubauten, zudem vergrößert sich die Gebäudedeckung deutlich. Eine Riegelwirkung ist nach wie vor gegeben. Zudem werden die geplanten Lärmschutzmaßnahmen das Landschaftsbild zusätzlich in erheblicher Weise beeinträchtigen. Wir sehen daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die auch durch die vorgesehenen Baumpflanzungen, Fassadenanstriche etc. nicht wirksam gemindert geschweige denn vermieden wird.

Weitere Ausführungen unsererseits zum Landschaftsbild siehe zuvor unter Punkt 1 „Schutzgebiet LSG“.

#### Ausgleichsfläche K1

Das Konzept der Ausgleichsfläche ist fachlich falsch konzipiert. Das beginnt schon mit der ersten Aussage im entsprechenden Kapitel 6.3.1 des Umweltberichts: „*Zielarten der entstehenden Biotopkomplexe **könnten** die Zauneidechse, die Gelbbauchunke, Libellen, Schmetterlinge, Wildbienen, Käfer etc sein*“ (Hervorhebungen durch uns). Die Verwendung des Konjunktiv sowie das Sammelsurium von zwei Arten und vier Artengruppen sowie die Verwendung des Zusatzes „etc“ verdeutlichen die Unsicherheit der Planer (und der Unteren Naturschutzbehörde, mit der das Konzept ja abgestimmt wurde). Dass auf Grundlage eines derart schwammigen Zielkonzepts kein schlüssiges Maßnahmenkonzept abgeleitet werden kann, liegt auf der Hand.

Dementsprechend wird eine Ansammlung an Ausgleichsbiotopen angeboten, die vom Feuchtbiotop über Blumenwiesen bis hin zu Trockenbiotopen reichen soll. Eine „*alluviale Sanddüne*“ würden wir eher an Nord- und Ostsee, nicht aber am Bodensee



vermuten. Wir haben den Verdacht, dass diese Biotopmaßnahme vor allem der preiswerten Wiederverwendung des Sandes des Beachvolleyballfeldes geschuldet ist. Auch die Aufstellung und Wiederverwertung der gefällten Großbäume in Form von stehendem Totholz ist abzulehnen. Welchen Tierarten soll das dienen? In den Boden gerammte Stammtorsi können für das Landschaftsbild des LSG nicht als typisch gesehen werden. Für das Bodenseeufer wäre liegendes Totholz charakteristisch.

Dieses Ausgleichskonzept passt eher in die Planung einer Gartenschau, als in eine voralpin geprägte Seeuferlandschaft.

Generell stellt sich auch die Frage, inwieweit die Ausgleichsfläche bei Hochwasser überschwemmt wird. Entsprechende Aussagen fehlen im Kompensationskonzept, wären aber eine wichtige Grundlage für die Entwicklung eines standortgerechten Ziel- und Maßnahmenkonzepts. Wir fordern ein Konzept, das sich an den natürlichen Standortverhältnissen des Bodensees orientiert. Dazu gehören Schilfröhrichte sowie Auenwälder.

Weiterhin fehlt im Umweltbericht das in der Abwägung zugesicherte Betretungsverbot der Ausgleichsfläche. Dieses wurde zwar in die Begründung aufgenommen, jedoch fehlt im Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung.

### Alternativenprüfung

Die im Umweltbericht Kap. 7 vorgenommene Alternativenprüfung ist inhaltlich unzureichend.

Dass zum Standort Eichwald keine räumliche Alternative für ein Seebad besteht, ist klar.

Zu kritisieren ist, dass lediglich die Alternative „Erhalt und Sanierung Hallenbad und Strandbad“ geprüft wurde, und auch das nur nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Warum wurden nicht die vom Leiter der Bäderbetriebe Florian Schneider beim Leserstammtisch der LZ 5. April 2017 genannten Alternativen „Sportbad“, Kombibad“, und „Naturbad“ geprüft? Gerade letzteres würde aus Umweltgesichtspunkten sowie aus Sicht des Arten- und Naturschutzes deutlich besser zu bewerten sein als die nunmehr vorgelegte Lösung. Ein Naturbad würde keine Konflikte schaffen wie die vorliegende Planung und wäre ohne weiteres mit den Schutzaspekten des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes vereinbar.

## **8. Städtebauliche Entwicklung**

Die Verbesserung langjähriger negativer Beeinträchtigungen im Eichenhain darf nicht dazu dienen eine neue Verschlechterung an anderer Stelle durch den Thermenbau zu rechtfertigen. Der BUND Naturschutz fordert die Aufhebung der Parkerlaubnis seit 1990.

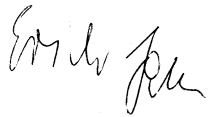
Nach unserer Kenntnis sind lediglich Photovoltaik-Anlagen, die polarisiertes Licht emittieren, für die Eiablage aquatischer Insekten problematisch. Thermische

Solaranlagen aber, die aus dunklen Glasflächen oder schwarzen Schläuchen (für Bäder) bestehen werden nicht als Wasseroberfläche von Insekten wahrgenommen.

## 9. Irreführende Bezeichnung Thermalbad

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 4.5.17 zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich Thermal- und Freizeitbad in der Fassung vom 01.03.2017.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand der Kreisgruppe Lindau



Erich Jörg,  
Kreisvorsitzender

Claudia Grießer  
Geschäftsstellenleiterin

Anlagen: Presseberichte vom 2.6.1979 und 30.7.1979